Amtliche Bekanntmachungen der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg

26/2015 (12. November 2015)

Satzung zur Vergabe des Lehrpreises der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg

vom 12. November 2015 1

Auf Grund von § 8 Abs. 5 hat der Senat der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg am 5. November 2015 die folgende Satzung beschlossen.

Inhaltsübersicht

§ 1	Lehrpreis der Pädagogischen Hochschule	Ludwigs
burg		1
§ 2	Ausschreibung	1
§ 3	Bewerbung	1
§ 4	Vergabeverfahren	1
§ 5	Überreichung des Preises	1-2
§ 6	Verwendung des Preisgelds	2
§ 7	Satzungsänderungen	2
§ 8	Einstellung der Preisverleihung	2
§ 9 Inkrafttreten		2

§ 1 Lehrpreis der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg

- (1) Die Pädagogische Hochschule verleiht einen Lehrpreis für herausragende Lehraktivitäten Wissenschaftler/innen der PH Ludwigsburg.
- (2) Der Lehrpreis wird alle zwei Jahre in der Regel im Wechsel mit dem Landesforschungspreis – vergeben.
- (3) Der Preis kann an eine Einzelperson oder an eine Gruppe verliehen werden.
- (4) Der Preis wird für eine Leistung in der Hochschullehre vergeben und stellt keine Würdigung wissenschaftlichen Gesamtwerks von Personen dar.
- (5) Die Vergabe erfolgt auf der Basis eines herausragenden Lehrproiekts einer herausragenden oder Lehrveranstaltung des Bewerbers/der Bewerberin bzw. der Bewerbergruppe.
- (6) Das Lehrprojekt bzw. die Lehrveranstaltung darf nicht länger als drei Jahre vor der Einreichungsfrist für die Bewerbung liegen.
- (7) Als ausgezeichnetes Lehrprojekt/ausgezeichnete Lehrveranstaltung kommen in Frage:
 - Innovative Konzepte und/oder besonders motivierende Persönlichkeiten in der Hochschullehre innerhalb eines Faches und/oder darüber hinaus;
 - Lehrveranstaltungen verschiedener Art mit didaktisch besonders gut aufbereitetem Begleitmaterial und didaktisch besonders gut durchdachtem Aufbau;

- Tutorien oder Orientierungsveranstaltungen;
- Studium besonders förderliche Schriften oder Materialien, wozu auch ein neues, am Markt noch nicht etabliertes Lehrbuch gehören kann;
- eine didaktisch qualifizierte Monographie.
- (8) Der Preis ist mit 2.000 Euro dotiert und kann nicht geteilt werden.

§ 2 Ausschreibung

- (1) Die Ausschreibung des Lehrpreises erfolgt hochschul-
- Zwischen der Ausschreibung und der Einreichungsfrist für die Bewerbungen liegen mindestens 6 Wochen.

§ 3 Bewerbung

- (1) Bewerben können sich alle hauptamtlich Lehrenden der Hochschule.
- (2) Die Bewerbung erfolgt als Selbstbewerbung oder als Vorschlag von Hochschulmitgliedern.
- (3) Eingereicht werden können Lehrprojekte Lehrveranstaltungen, die mindestens einem in § 1 Abs. 7 genannten Kriterium entsprechen.
- (4) Bewerbungen können für Einzelpersonen und/oder Lehrendenteams eingereicht werden.
- (5) Lehrendenteams können jeweils nur eine Bewerbung einreichen. Falls eine Lehrperson mit unterschiedlichen Partner/innen Kolleginnen/Kollegen in gemeinsamen lehrt, sind gegebenenfalls Teams so Mehrfacheinreichungen möglich.
- (6) Der Bewerbung sind neben dem Lehrkonzept eine max. 2-seitige Beschreibung der hochschuldidaktischen Aktivitäten der Bewerber/Berwerberin(nen) beizufügen. Aus diesen Schreiben soll hervorgehen, warum gerade dieses Lehrprojekt/diese Lehrveranstaltung auszeichnungswürdig ist.
- (7) Die Unterlagen sind im Original mit Unterschrift des Bewerbers/der Bewerberin und in digitaler Fassung beim entsprechenden Studienausschuss einzureichen.
- fristgerecht eingereichte Bewerbungen vollständigen Unterlagen können berücksichtigt werden.

§ 4 Vergabeverfahren

- (1) Pro Fakultät nominiert der Studienausschuss ein auszeichnungswürdiges Lehrprojekt/eine auszeichnungswürdige Lehrveranstaltung.
- (2) Die Studiendekane leiten den jeweiligen Fakultätsvorschlag über das Rektorat an den Senat weiter.
- (3) Über die Zuerkennung des Preises entscheidet der Senat der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg in geheimer Wahl.
- (4) Der Senat wählt den Preisträger/die Preisträgerin mit einfacher Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder.

- (5) Der Senat kann die Verleihung des Preises aussetzen, wenn keine preiswürdigen Arbeiten vorgelegt werden.
- (6) Die Entscheidung des Senats ist endgültig. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.
- (7) Der Preisträger/Die Preisträgerin wird vom Vorsitzenden/von der Vorsitzenden des Senats innerhalb von zwei Wochen nach der Entscheidung unterrichtet.

§ 5 Überreichung des Preises

- Der Preis wird im Rahmen der Zeugnisfeier oder einer anderen geeigneten Veranstaltung der Hochschule verliehen.
- (2) Die Preisverleihung wird durch den/die Prorektor/in für Studium und Lehre oder einen Vertreter/eine Vertreterin vorgenommen.
- (3) Der Preisträger/Die Preisträgerin stellt sein/ihr Lehrprojekt im Rahmen einer geeigneten Veranstaltung der PH Ludwigsburg vor.

§ 6 Verwendung des Preisgelds

Der Preis ist für dienstliche Zwecke an der Pädagogischen Hochschule nach freier Entscheidung des Preisträgers / der Preisträgerin im Rahmen der Landeshaushaltsordnung zu verwenden.

§ 7 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung des Senats.

§ 8 Einstellung der Preisverleihung

Die PH Ludwigsburg kann die Vergabe des Preises jederzeit einstellen.

§ 9 Inkrafttreten

(siehe Anmerkungen)

Anmerkungen zum Inkrafttreten:

Die Satzung zur Vergabe des Lehrpreises der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den amtlichen Bekanntmachungen der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg in Kraft.

Ludwigsburg, 12. November 2015

Prof. Dr. Martin Fix Rektor